

kommt das oben über das Darbieten von Lustbarkeiten im Umherziehen Gesagte in Betracht.

Findet hingegen die Veranstaltung auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen statt, so besteht nach § 33b ein Erlaubniszwang. Durch eine Eingabe (für diese kann das unten abgedruckte Muster als Anleitung dienen), bei der Ortspolizeibehörde ist auf eine Versagung der Erlaubnis hinzuwirken.

An die Ortspolizei in

Im Gasthof zu soll ein Preisschießen veranstaltet werden. Als Preise sind unter anderem ausgesetzt eine Hausuhr, Weckeruhren usw. Als eigentlicher Veranstalter ist der die Waren liefernde X in Y anzusehen. Da dieser am Orte nicht wohnhaft ist und hier auch keine gewerbliche Niederlassung besitzt, liegt ein Gewerbebetrieb im Umherziehen vor. Andererseits ist die Veranstaltung eines Preisschießens als Lustbarkeit anzusehen. Nach § 60a G.-O. ist für eine derartige Veranstaltung die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Der Unterzeichnete bittet, diese Erlaubnis zu versagen, da, ganz abgesehen von der Schädigung der ansässigen Gewerbetreibenden, auch das Publikum durch diese Veranstaltung gefährdet wird. Diese spekuliert auf den infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Jahre großgezogenen Spekulations- und Spieltrieb des Volkes. Diesem entgegenzuwirken, ist die Aufgabe aller Behörden. Es kann nicht zugegeben werden, daß ein einzelner sich Vorteile dadurch verschafft, daß er verwerfliche Leidenschaften großzieht und begünstigt. Auch ist zu berücksichtigen, daß durch derartige Veranstaltungen oft die gerade wirtschaftlich schwächsten Bevölkerungsteile zu Ausgaben verleitet werden, die mit ihrer wirtschaftlichen Lage nicht im Einklang stehen. Es besteht also Grund genug für die Versagung der Erlaubnis.

Hochachtungsvoll

(Unterschrift.)

In dieser Art etwa sind Anträge abzufassen, welche auf Versagung der Erlaubnis für irgendeine Veranstaltung hinzielen. Selbstverständlich sind die Besonderheiten jedes Tatbestandes durch eine entsprechende Veränderung des Textes zu berücksichtigen.

IV. Das Hydra- oder Schneeballensystem

Dieses System besteht darin, daß dem Erwerber eines Hydrascheins die Lieferung eines im Werte bedeutend über den Preis des Gutscheines hinausgehenden Gegenstandes, z. B. einer Uhr, in Aussicht gestellt wird, sobald er von dem Ausschreiber eine Anzahl von Gutscheinen gekauft, diese an andere Personen abgesetzt und jede von diesen Personen wiederum auf ihren Gutschein die gleiche Anzahl von Gutscheinen bezogen hat.

Unbestritten ist, daß gegen derartige Veranstaltungen einzuschreiten ist. Nur über den einzuschlagenden Weg herrscht Uneinigkeit.

Die einen sehen in diesem System einen unlauteren Wettbewerb, da das Publikum ohne weiteres gar nicht die Schwierigkeiten abschätzen kann, die dem Absatz der Gutscheine in der Regel entgegenstehen. Es wird also der Anschein eines besonders günstigen Angebots erweckt; nach §§ 3, 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 7. Mai 1896 wäre ein Einschreiten möglich. Andererseits wird versucht, eine Bestrafung aus § 302e St.-G.-B. herzuleiten, da hier die Unerfahrenheit des Publikums von dem Veranstalter ausgenutzt wird, der sich einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren läßt, welcher den Wert der Gegenleistung dergestalt überschreitet, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.

Diese beiden Wege mögen gangbar sein. Vorzuziehen ist jedoch der Weg, das Hydrasystem als eine Ausspielung zu behandeln. Das einzige Bedenken besteht darin, ob das Erfordernis, der Zufall müsse über den Gewinner entscheiden, erfüllt ist. In der Regel wird dies aber anzunehmen sein, da das Gelingen des Verkaufes einer so großen Anzahl von Gutscheinen als Zufall anzusprechen ist.

Da auch das Reichsgericht in dem Hydrasystem eine verbotene Ausspielung im Sinne des § 286 St.-G.-B. sieht, empfiehlt es sich, die Strafanzeige auf diesen Paragraphen zu stützen. Sie ist an die Staatsanwaltschaft des für den Wohnort oder Niederlassungsort des Veranstalters zuständigen Amtsgerichts zu richten. Der Antrag ist nach dem in der vorigen Nummer unter I gegebenen Muster abzufassen.

V. Versteigerungen

Es ist zu unterscheiden, ob es sich um Versteigerungen handelt, welche im Umherziehen veranstaltet werden oder ob diese im Gemeindebezirk des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung des Veranstalters vorgenommen werden. Ist das erstere der Fall, so greift § 56c der Gewerbeordnung ein. Hiernach ist das Feilbieten von Waren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert werden, verboten. Ohne Bedeutung ist, um welche Waren es sich handelt. Auch Versteigerungen von Großuhren sind hiernach unstatthaft. Ausnahmen dürfen von den zuständigen Behörden zugelassen werden, jedoch nur bei Waren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind. Dies trifft bei Uhren usw. nicht zu, deshalb dürfte eine solche Erlaubnis nie gegeben werden. Da § 56c der Gewerbeordnung genügend Schutz gewährt, kommt ein Vorgehen nach § 56, das an sich auch gegeben wäre, nicht in Frage. Es genügt, sich auf § 56c G.-O. zu berufen.

Wird die Versteigerung am Wohnort oder an dem der gewerblichen Niederlassung des Versteigerers abgehalten, so ist zu unterscheiden, ob es sich bei der Versteigerung um Waren handelt, die nach § 56 G.-O. vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind. Insoweit dürfen sie nach § 42a auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung des Versteigernden nicht an öffentlichen Orten feilgeboten, also auch nicht versteigert werden. Im allgemeinen wird ein Versteigerungslokal als öffentlicher Ort anzusehen sein. Allerdings ist Voraussetzung, daß dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Bei Versteigerungen in Wirtshäusern ist dies in der Regel der Fall, auch wenn der Versteigerer einen bestimmten Raum gemietet hat. Ist jedoch der Zutritt zu dem Versteigerungslokal nur einer begrenzten Zahl von Interessenten gestattet, also nicht dem Publikum im allgemeinen, so ist dieser Raum kein öffentlicher Ort. § 42a der Gewerbeordnung kann also keine Anwendung finden. Der Schutz, den § 42a in Verbindung mit § 56 gewährt, erstreckt sich nur auf die in § 56 genannten Gegenstände, also Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, Taschenuhren, Schmucksachen, Bijouterie, Brillen und optische Instrumente. Werden hingegen Großuhren versteigert, so bietet die Gewerbeordnung, soweit es sich nicht um einen im Umherziehen ausgeübten Gewerbebetrieb handelt (vgl. § 56c der Gewerbeordnung) keinen Schutz.

Es ist gleichgültig, ob eine Versteigerung von irgendeinem beliebigen Versteigerer oder durch einen Gerichtsvollzieher vorgenommen wird. Auch dieser ist an die in der Gewerbeordnung gegebenen Beschränkungen gebunden, darf also die in § 56 genannten Gegenstände nicht versteigern, soweit es sich um eine öffentliche Versteigerung handelt. Nimmt ein Gerichtsvollzieher jedoch eine Versteigerung im Rahmen der Zwangsvollstreckung vor, so ist er nicht an die in der Gewerbeordnung gegebenen Vorschriften gebunden. Allein maßgebend sind dann die Vorschriften der Zivil-Prozeßordnung, die ein den in den §§ 56 und 42a der Gewerbeordnung gegebenen Vorschriften entsprechendes Verbot nicht vorsieht. Die Gewerbeordnung kommt auch dann nicht in Anwendung, soweit in anderen Gesetzen eine Versteigerung ausdrücklich vorgesehen ist.